
S 17 R 4026/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anrechnungszeit wegen schulischer Ausbildung Ausbildung beigetragsgeminderte Zeit Fortbildung Umschulung vollwertige Beitragszeit
Leitsätze	Von dem Begriff der beruflichen Ausbildung in § 54 Abs 3 S 2 SGB VI werden Maßnahmen der Weiterbildung (Fortbildungen und Umschulungen) nicht umfasst.
Normenkette	BBiG § 1 Abs 1 BBiG § 1 Abs 2 S 1, 2 BBiG § 1 Abs 3 BBiG § 1 Abs 4 SGB IV § 7 Abs 2 SGB VI § 3 Abs 1 Nr 3 in der bis 31. Dezember 2004 gültigen Fassung SGB VI § 54 Abs 1 Nr 1 SGB VI § 54 Abs 3 S 1, 2 SGB VI § 55 Abs 1 S 1 SGB VI § 58 Abs 1 S 1 Nr 4 S 3 SGB VI § 71 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 R 4026/05
Datum	24.01.2008

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 162/08
Datum	17.12.2009

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der Beklagten gegen Ziffer I. des Urteils des Sozialgerichts Augsburg vom 24. Januar 2008 wird zurückgewiesen.

II. Die Beklagte erstattet dem Kläger in Abänderung der Ziffer II. des Urteils des Sozialgerichts Augsburg vom 24. Januar 2008 4/5 der außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits.

III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist eine höhere Altersrente des Klägers unter Berücksichtigung der Zeit vom 03.05.1999 bis 02.05.2000 als vollwertige Beitragszeit anstelle einer beitragsgeminderten Zeit.

Der 1944 geborene Kläger war nach einer Ausbildung zum Diplom-Ingenieur (FH) als solcher bis 31.12.1996 versicherungspflichtig beschäftigt. Anschließend bestand Arbeitslosigkeit. Während dieser Zeit nahm der Kläger im Zeitraum vom 03.05.1999 bis 02.05.2000 an einem von der Arbeitsverwaltung geförderten Praxisseminar "Technischer Projektberater für berufserfahrene Fach- und Führungskräfte" der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz) teil und bezog Unterhaltsgeld vom Arbeitsamt A., welches für ihn Beiträge zur Rentenversicherung abführte.

Auf seinen Antrag bewilligte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 23.04.2004 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ab 01.06.2004. Dabei berücksichtigte sie die Zeit vom 03.05.1999 bis 02.05.2000 als Pflichtbeitragszeit (Zusatz: "berufliche Ausbildung") und zusätzlich als beitragsgeminderte Zeit. Es ergaben sich bei der Rentenberechnung für sämtliche berücksichtigten beitragsgeminderten Zeiten 0,0543 zusätzliche Entgeltpunkte.

Mit seinem Widerspruch beehrte der Kläger u. a. die Berücksichtigung der Zeit vom 03.05.1999 bis 02.05.2000 als vollwertige Beitragszeit. Es handle sich nicht um eine Zeit der beruflichen Ausbildung, sondern um eine Fortbildung. Durch ihre Berücksichtigung als beitragsgeminderte Zeit wegen beruflicher Ausbildung werde er bei der Rentenberechnung um 21,- Euro benachteiligt. Darüber hinaus beanstandete der Kläger die Berücksichtigung von nur 35 anstatt 36 Monaten an beitragsfreie Zeiten.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 03.01.2005 zurückgewiesen. Die berufliche Weiterbildungsmaßnahme mit Unterhaltsgeldleistung sei Berufsausbildung im Sinne von [§ 54 Abs.3 Satz 2](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) gewesen. Nach dieser Vorschrift seien Zeiten mit Pflichtbeiträgen für eine berufliche Ausbildung als beitragsgeminderte Zeit zu bewerten. Ein Verzicht auf Berechnungselemente der Rente sei unzulässig. Weiter wurde ausgeführt, der Monat September 1962 habe nicht als beitragsfreie Zeit berücksichtigt werden können, da er Anrechnungszeit sei und zugleich mit

einem Pflichtbeitrag zusammentreffe; er sei daher ebenfalls als beitragsgeminderte Zeit zu berücksichtigen.

Mit der Klage zum Sozialgericht (SG) verfolgte der Kläger sein auf Anerkennung der streitigen Zeit als vollwertige Beitragszeit gerichtetes Begehren weiter. Er vertrat die Auffassung, es sei im Rahmen von [Â§ 54 Abs.3 Satz 2 SGB VI](#) zwischen Ausbildung und Weiterbildungsmaßnahmen zu unterscheiden. Nur Zeiten der Erstausbildung würden nach dieser Bestimmung als beitragsgeminderte Zeiten erfasst. Daneben begehrte er zunächst noch eine andere rechtliche Bewertung weiterer Zeiten, machte aber nach Hinweisen des SG zur partiellen Bestandskraft von Rentenbescheiden sowie zur Rechtslage hinsichtlich des Monats September 1962 nur mehr die Berücksichtigung der Zeit seiner beruflichen Fortbildung als vollwertige Beitragszeit geltend.

Die Beklagte vertrat weiterhin die Auffassung, zu den Zeiten der Berufsausbildung im Rahmen von [Â§ 54 Abs.3 Satz 2 SGB VI](#) gehörten nicht nur Zeiten der beruflichen Erstausbildung, sondern auch Zeiten der Fortbildung und Umschulung, wenn dabei auf Grund von Versicherungspflicht nach [Â§ 3 Satz 1 Nr.3 SGB VI](#) wegen des Bezugs von Unterhaltsgeld Pflichtbeiträge gezahlt würden. Der Begriff der Berufsausbildung nach [Â§ 54 Abs.3 Satz 2 SGB VI](#) bestimme sich grundsätzlich nach [Â§ 7 Abs.2](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), wonach auch berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung von diesem Begriff erfasst würden. Zu ihrem Vorbringen berief sich die Beklagte auf ein Schreiben ihrer Grundsatzabteilung vom 21.02.2007 und legte einen Beschluss des Fachausschusses für Versicherung und Rente vom 01.02.1994 vor. Auf Anregung des SG erstellte die Beklagte eine Proberechnung, in der die Zeit vom 03.05.1999 bis 02.05.2000 als Pflichtbeitragszeit aus Arbeitslosengeld (ohne Zusatz "berufliche Ausbildung") gewertet wurde; es ergab sich ein höherer Bruttorentenbetrag von 1.264,67 Euro ab 01.06.2004 gegenüber 1.247,24 Euro im angefochtenen Rentenbescheid.

Mit Urteil vom 24.01.2008 verpflichtete das SG die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 23.04.2004/Widerspruchsbescheides vom 03.01.2005, die streitige Zeit als vollwertige Beitragszeit (ohne Bewertung auch als beitragsgeminderte Zeit) anzuerkennen und bei der Berechnung der Altersrente des Klägers entsprechend zu berücksichtigen. Zur Begründung wurde ausgeführt, [Â§ 54 Abs. 3 Satz 2 SGB VI](#) sei eng auszulegen. Andernfalls würden die Ziele des Gesetzgebers konterkariert, welcher die drastische Minderung der Rente durch Zeiten der beruflichen Ausbildung, in denen regelmäßig ein geringeres Entgelt gezahlt werde, habe verhindern wollen. Nach der wohl herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur sei dem entsprechend als Ausbildung im Sinne des [Â§ 54 Abs.3 S.2 SGB VI](#) nur die erste zu einem Abschluss führende Bildungsmaßnahme zu werten. Selbst wenn man dem nicht folge, seien als beitragsgeminderte Zeiten nur solche Zeiten einer beruflichen Ausbildung anzusetzen, bei denen Pflichtbeiträge ausschließlich für die Berufsausbildung gezahlt würden. Nicht hierunter fielen Zeiten, in denen während einer Ausbildung oder Weiterbildung Versicherungspflicht auf Grund des Bezugs von Sozialleistungen bestehe. Eine Schlechterstellung von ausbildungswilligen Personen

habe der Gesetzgeber verhindern wollen, wie sich auch aus [Â§ 58 Abs.4a SGB VI](#) ergebe. Soweit die Beklagte einen Beschluss des Fachausschusses fÃ¼r Versicherung und Rente vom 01.02.1994 fÃ¼r ihre Auffassung anfhre, binde dieser das Gericht nicht, da es sich hierbei nur um eine interne Verwaltungsanweisung der RentenversicherungstrÃ¤ger handele.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Beklagte mit der Berufung. Sie beruft sich zur BegrÃ¼ndung auf ihr bisheriges Vorbringen.

Die Beklagte und BerufungsklÃ¤gerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 24. Januar 2008 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 23. April 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. Januar 2005 abzuweisen.

Der KlÃ¤ger und Berufungsbeklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er verweist ebenfalls auf sein bisheriges Vorbringen.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge sowie auf die beigezogene Beklagtenakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig ([Â§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG -), sie erweist sich aber nicht als begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Erstgericht die Beklagte verpflichtet, den Zeitraum 3. Mai 1999 bis 2. Mai 2000 als vollwertige Beitragszeit bei der Rentenberechnung des KlÃ¤gers zu berÃ¼cksichtigen.

GemÃ¤Ã§ [Â§ 55 Abs. 1 S. 1 SGB VI](#) sind Beitragszeiten Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind. Beitragszeiten unterfallen nach [Â§ 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#) in Zeiten mit vollwertigen BeitrÃ¤gen sowie in beitragsgeminderte Zeiten. Nach der Legaldefinition des [Â§ 54 Abs. 3 S. 1 SGB VI](#) sind beitragsgeminderte Zeiten Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch Anrechnungszeiten, einer Zurechnungszeit oder Ersatzzeiten (FÃ¼nftes Kapitel) belegt sind. Nach [Â§ 54 Abs. 3 S. 2 SGB VI](#) gelten Kalendermonate mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine Berufsausbildung (Zeiten einer beruflichen Ausbildung) als beitragsgeminderte Zeiten.

Im vorliegenden Fall sind die im streitigen Zeitraum von dem damaligen Arbeitsamt Augsburg fÃ¼r den KlÃ¤ger auf der Grundlage des [Â§ 3 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI](#) in der bis 31. Dezember 2004 gÃ¼ltigen Fassung aufgrund des Bezugs von Unterhaltsgeld ([Â§ 153 ff. SGB III](#) in der bis zum 31. Dezember 2004 gÃ¼ltigen Fassung) an die Beklagte abgefÃ¼hrten PflichtbeitrÃ¤ge bei der Altersrente des KlÃ¤gers als vollwertige BeitrÃ¤ge zu berÃ¼cksichtigen, da keine beitragsgeminderte Zeit vorliegt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat der KlÃ¤ger von 3. Mai 1999 bis 2. Mai

2000 keine beitragsgeminderte Zeit gemäß [Â§ 54 Abs. 3 S. 1 SGB VI](#) zurÃ¼ckgelegt, da dieser Zeitraum nicht gleichzeitig mit Anrechnungszeiten, einer Zurechnungszeit oder Ersatzzeiten belegt ist. Die insoweit allein in Betracht zu ziehende gleichzeitige Belegung mit einer Anrechnungszeit gemäß [Â§ 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VI](#) scheidet aus, weil Zeiten, in denen Versicherte nach Vollendung des 25. Lebensjahres wegen des Bezugs von Sozialleistungen versicherungspflichtig waren, gemäß [Â§ 58 Abs. 1 S. 3 SGB VI](#) keine Anrechnungszeiten sind. Da der schon Ã¼ber 25 Jahre alte KlÃ¤ger aufgrund des Bezugs von Unterhaltsgeld und damit einer Sozialleistung versicherungspflichtig war, liegt keine Anrechnungszeit vor.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist aber auch keine beitragsgeminderte Zeit gemäß [Â§ 54 Abs. 3 S. 2 SGB VI](#) gegeben. Der KlÃ¤ger hat im streitigen Zeitraum keine berufliche Ausbildung im Sinne dieser Bestimmung, sondern eine WeiterbildungsmaÃnahme absolviert.

Der Begriff der Berufsausbildung ist im SGB VI selbst nicht nÃ¤her definiert. Insoweit hilft auch die in [Â§ 7 Abs. 2 SGB IV](#) enthaltene Legaldefinition nicht weiter. Danach gilt als BeschÃ¤ftigung auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung. Der Gesetzgeber erlÃ¤utert aber nicht, was unter Berufsausbildung zu verstehen ist. Zur KlÃ¤rung des Begriffs der Berufsausbildung ist nach Auffassung des Senats unter BerÃ¼cksichtigung des Regelungszwecks des [Â§ 54 Abs. 3 S. 2 SGB VI](#) auf den allgemeinen Sprachgebrauch, berufsrechtliche Regelungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie das VerstÃ¤ndnis des Begriffs der Berufsausbildung in anderen Sozialrechtsbereichen abzustellen.

Nach der berufsrechtlichen Grundregel des [Â§ 1 Abs. 1 BBiG](#) in der bis zum 31. Dezember 2002 gÃ¼ltigen Fassung unterfÃ¤hrt â durchaus in Ãbereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch â die berufliche Bildung in die Bereiche Ausbildung, Fortbildung und Umschulung. Die Berufsausbildung hat dabei eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die fÃ¼r die AusÃ¼bung einer qualifizierten beruflichen TÃ¤tigkeit notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln und den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermÃ¶glichen ([Â§ 1 Abs. 2 S. 1, 2 BBiG](#)). Die berufliche Fortbildung soll es ermÃ¶glichen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder beruflich aufzusteigen ([Â§ 1 Abs. 3 BBiG](#)). Die berufliche Umschulung soll schlieÃlich zu einer anderen beruflichen TÃ¤tigkeit befÃ¤higen ([Â§ 1 Abs. 4 BBiG](#)). Das ArbeitsfÃ¶rderungsrecht unterscheidet zwischen der Berufsausbildung und der Weiterbildung. Mit dem Begriff der Weiterbildung werden Fortbildungen und Umschulungen zusammengefasst (vgl. [Â§Â§ 77 ff. SGB III](#)).

Der Gesetzgeber hat in [Â§ 54 Abs. 3 S. 2 SGB VI](#) in Kenntnis dieser im allgemeinen Sprachgebrauch und auch in anderen Rechtsbereichen Ã¼blichen Differenzierungen aber nur Zeiten einer beruflichen Ausbildung (und nicht die einer beruflichen Bildung) als beitragsgeminderte Zeiten deklariert. HÃ¤tte er auch Zeiten der Fortbildung und Umschulung erfassen wollen, hÃ¤tte es nahe gelegen, auf den in [Â§Â§ 7 Abs. 2 SGB IV](#), [Â§ 1 Abs. 1 BBiG](#) verwendeten weiteren Oberbegriff der

beruflichen Bildung zur^{1/4}ckzugreifen oder explizit auch zus^{1/4}tzlich Zeiten der Weiterbildung bzw. Fortbildung und Umschulung in den Wortlaut des [Â§ 54 Abs. 3 S. 2 SGB VI](#) aufzunehmen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Der Senat ist daher der Auffassung, dass von dem Begriff der beruflichen Ausbildung in [Â§ 54 Abs. 3 S. 2 SGB VI](#) Ma^{1/4}nahmen der Weiterbildung (Fortbildungen und Umschulungen) nicht umfasst werden.

Das Praxisseminar "Technischer Projektberater f^{1/4}r erfahrene Fach- und F^{1/4}hrungskr^{1/4}fte" diene nicht der Ausbildung f^{1/4}r einen k^{1/4}nftigen Beruf des Kl^{1/4}gers. Dieser verf^{1/4}gte zum Zeitpunkt der Durchf^{1/4}hrung des Seminars bereits ^{1/4}ber langj^{1/4}hrige Erfahrungen in seinem Beruf als Diplomingenieur (FH). Es wurden ihm in diesem Kurs keine weitere breit angelegte berufliche Grundbildung und die f^{1/4}r eine qualifizierte berufliche T^{1/4}tigkeit notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt. Ziel der Ma^{1/4}nahme war vielmehr allein die auf der vorhandenen Ausbildung und den beruflichen Erfahrungen aufbauende Vertiefung, Erweiterung und Spezialisierung bereits vorhandener Kenntnisse des Kl^{1/4}gers. Auch das Arbeitsamt A. hat die Ma^{1/4}nahme gegen^{1/4}ber der Beklagten als "berufliche Weiterbildung mit Uhg" bezeichnet. Das Praxisseminar stellt nach allem keine Zeit der beruflichen Ausbildung dar.

Es ist auch kein sachlicher Grund erkennbar, eine beitragsgeminderte Zeit nach [Â§ 54 Abs. 3 S. 2 SGB VI](#) anzunehmen. Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass Auszubildende am Anfang ihrer beruflichen Laufbahn typischerweise nur eine relativ geringf^{1/4}gige Ausbildungsverg^{1/4}tung erhalten. Die nach [Â§ 70 SGB VI](#) ermittelten Entgeltpunkte w^{1/4}ren damit in der Regel niedrig. Um dies auszugleichen, sieht [Â§ 71 Abs. 2 SGB VI](#) vor, f^{1/4}r beitragsgeminderte Zeiten die Summe der Entgeltpunkte um einen Zuschlag so zu erh^{1/4}hen, dass mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten jeweils als beitragsfreie Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit, wegen einer schulischen Ausbildung und als Zeiten wegen einer beruflichen Ausbildung oder als sonstige beitragsfreie Zeiten h^{1/4}tten. Wenn also die Entgeltpunkte f^{1/4}r die gezahlten Beitr^{1/4}ge nicht bereits h^{1/4}her sind, werden sie daher wie beitragsfreie Zeiten mindestens mit dem individuell erreichten Durchschnittswert (Gesamtleistungswert) der Beitragszeiten bewertet (KassKomm-Polster, [Â§ 71 SGB VI](#) Rn. 8).

In einer derartigen, f^{1/4}r Auszubildende am Beginn ihrer beruflichen Laufbahn typischen Situation befand sich der Kl^{1/4}ger jedoch im streitigen Zeitraum nicht. Er bezog vielmehr Sozialleistungen in Form von Unterhaltsgeld von der Arbeitsverwaltung, dessen H^{1/4}he sich nach dem zuvor erzielten Entgelt gerichtet hat. Damit ist auch keine Notwendigkeit ersichtlich, diese Zeit als beitragsgeminderte Zeit (mit der M^{1/4}glichkeit eines Zuschlags an Entgeltpunkten gem^{1/4} [Â§ 71 Abs. 2 SGB VI](#)) zu qualifizieren.

Da in der streitigen Zeit keine zweite berufliche Ausbildung des Kl^{1/4}gers vorliegt, kann es der Senat dahingestellt sein lassen, ob es auch im Rahmen des [Â§ 54 Abs. 3 S. 2 SGB VI](#) zutrifft, dass nur die erste berufliche Ausbildung als beitragsgeminderte Zeit zu ber^{1/4}cksichtigen ist (in diesem Sinn BayLSG, Urteil vom 28. Juni 2006, Az. [L 16 R 294/05](#), in juris, KassKomm-Niesel, [Â§ 54 SGB VI](#) Rn.

18; vgl. auch BSG, Urteil vom 21. Juli 1977, Az. [7 RAr 135/75](#), in juris, für den Bereich des Arbeitsförderungsrechts, wonach Ausbildung nur die erste zu einem beruflichen Abschluss führende Bildungsmaßnahme darstellt, während alle späteren Schritte zur weiteren beruflichen Bildung entweder als Fortbildung oder Umschulung zu werten sind) oder ob eine weitere berufliche Ausbildung ist [Â§ 54 Abs. 3 S. 2 SGB VI](#) möglich ist und zu einer erneuten Berücksichtigung von beitragsgeminderten Zeiten führt.

Den von der Beklagten zitierten abweichenden Meinungen von Förlsterling in Ruhland/ Förlsterling, GK-SGB VI, [Â§ 54 SGB VI](#) Rn. 43 sowie Fichte in Hauck/Haines, [Â§ 54 SGB VI](#) Rn. 17, folgt der Senat nicht, weil dort die abweichende Auffassung nicht hinreichend begründet wird. Der bloße Hinweis auf [Â§ 7 Abs. 2 SGB IV](#), der eben gerade nicht eine Definition des Begriffs der beruflichen Ausbildung enthält, sondern in dem nur auf (betriebliche) Berufsbildung Bezug genommen wird, reicht nach Auffassung des Senats nicht aus, um eine Einbeziehung von Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen in den Anwendungsbereich des [Â§ 54 Abs. 3 S. 2 SGB VI](#) zu rechtfertigen. Bei dieser Sachlage konnte die Berufung in der Hauptsache keinen Erfolg haben. Sie war insoweit (Ziffer I. des Urteils des SG) zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ([Â§ 193 SGG](#)) trägt dem Umstand Rechnung, dass die Beklagte mit ihrem Berufungsbegehren in vollem Umfang unterlegen ist. Da der Kläger jedoch im Klageverfahren teilweise erfolglos geblieben ist (Erledigterklärung des Klagebegehrens bzgl. der Zeiten vom 19. Juli 1962 bis 9. September 1962 und 1. September 1967 bis 31. Juli 1968), ist es gerechtfertigt, unter Abänderung der Ziffer II. des Urteils des SG den Kostenerstattungsanspruch des Klägers auf insgesamt 4/5 zu reduzieren.

Die Revision war zuzulassen (vgl. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)), da der höchststrichterlich noch nicht geklärten Rechtsfrage, ob von [Â§ 54 Abs. 3 S. 2 SGB VI](#) auch Weiterbildungsmaßnahmen erfasst werden, grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Erstellt am: 05.02.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024